



Presseinformation

Regensburg, 06.03.2023

Verantwortlich: Stephanie Kexel

Vorabveröffentlichung der Gewässerrandstreifen-Kulisse Landkreis Cham

Seit Dezember 2020 waren zwei Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamts Regensburg an den kleineren Gewässern im Landkreis Cham unterwegs, um diese zu begehen. Auf Grundlage der Ortseinsicht und von vorgegebenen Kriterien entschieden sie dann, ob ein Gewässerrandstreifen nach dem bayerischen Naturschutzgesetz eingehalten werden muss oder nicht. Dies hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um ein Gewässer im Sinne der Gesetze handelt oder um einen Entwässerungsgraben, der nicht ständig Wasser führt. Mittlerweile ist diese Arbeit im flächenmäßig größten Landkreis des Amtsgebiets mit einer Gesamtstrecke von 2600 Kilometern Gewässer III. Ordnung fertiggestellt.

Das Ergebnis, die sogenannte Gewässerrandstreifen-Kulisse, wird nun zunächst vorveröffentlicht. Die Vorveröffentlichung ist noch nicht rechtswirksam und dient der Information der betroffenen Anlieger.

Die Kartierungsergebnisse sind von 06.03 - 03.04.2023 auf der Internetseite des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg öffentlich einsehbar (siehe QR-Code). Anschließend wird die Kulisse an das Bayerische Landesamt für Umwelt übergeben, welches diese dann zum 01.07.2023 rechtskräftig im Umweltatlas veröffentlichen wird.

Wichtig zu wissen ist nach Auskunft von Josef Feuchtgruber, Behördenleiter des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg: „Bei jedem eindeutig als natürlich identifizierbaren Gewässer muss ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 Metern pro Ufer allerdings bereits jetzt eingehalten werden. In allen unklaren Fällen dient die vom Wasserwirtschaftsamt für die Anlieger erstellte Kulisse als Orientierungshilfe, die nach ihrer Veröffentlichung mit der neuen Aussaat im Herbst 2023 umgesetzt werden muss.“

Während der Vorveröffentlichung eingehende Rückmeldungen und Anfragen werden vom Wasserwirtschaftsamt geprüft. Die Mitarbeiter können Einwendungen



allerdings nur beantworten, wenn diese schriftlich vorliegen und eine Begründung sowie Gemarkung und Flurstücknummer enthalten. Pauschalanfragen und telefonische Anfragen werden nicht bearbeitet.

Anfragen per Mail bitte an folgende Adresse: gewaesserrandstreifen@wwa-r.bayern.de

oder per Post an:

Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Landshuter Straße 59

93053 Regensburg

Hintergrundinfos: Warum brauchen wir Gewässerrandstreifen?

Im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ wurde das Bayerische Naturschutzgesetz dahingehend geändert, dass entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer (...) in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie eine garten- oder ackerbauliche Nutzung untersagt ist. Im gesamten Landkreis wurden dazu die Gewässer III. Ordnung begangen und hinsichtlich einer Gewässerrandstreifenpflicht beurteilt. Die Ergebnisse sind in den Hinweiskarten dargestellt.

Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG

Es ist verboten, in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen).

Mehr Informationen zu Gewässerrandstreifen:

[Gewässerrandstreifen - Wasserwirtschaftsamt Regensburg \(bayern.de\)](#)

Link als QR-Code



Bei Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Sabine Kreitmeir 0941 78009 108

Fachbereichsleiterin Wasserbau und Gewässerentwicklung